

gen nach der angemessenen Abgrenzung seiner Kompetenzen gegenüber den anderen Staatsgewalten auf.⁷⁷² Namentlich im Verhältnis zum Gesetzgeber und zur übrigen (Fach-)Gerichtbarkeit lassen sich insoweit geradezu systembedingte Spannungsfelder ausmachen. Die spannungsreiche Beziehung zwischen Verfassungsgericht und Gesetzgeber, die insbesondere im Institut der Normenkontrolle⁷⁷³ ihren prozessualen Ausdruck findet, ist dabei tendenziell aufzulösen zugunsten einer – je nach Eigenart des betroffenen Sachbereichs⁷⁷⁴ und des massstabbildenden Verfassungsrechts⁷⁷⁵ – Anerkennung eines relativ weiten Gestaltungsspielraums zugunsten des Gesetzgebers. Dies entspricht durchweg auch der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs.⁷⁷⁶ Dem ist im vorliegenden Erkenntniszusammenhang allerdings nicht weiter nachzugehen.

Näherer Betrachtung bedarf indes vor dem Hintergrund der vorstehend skizzierten Entwicklungslinien der Judikatur des Staatsgerichtshofs die Bestimmung seiner Kontrollkompetenz hinsichtlich fachgerichtlicher Entscheidungen. Insoweit sollen im Folgenden in systematischer Absicht einige zusammenfassende Bewertungen und ergänzende Bemerkungen formuliert werden.

⁷⁷² Aus der nahezu unübersehbaren Literatur vgl. bspw. Kostas Chryssogonos, *Verfassungsgerichtsbarkeit und Gesetzgebung*, 1987; Martin Drath, *Die Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit*, VVDStRL 9 (1952), 97; Christoph Gusy, *Parlamentarischer Gesetzgeber und Bundesverfassungsgericht*, 1985; Christine Landfried, *Bundesverfassungsgericht und Gesetzgeber* 1984; Andreas Vosskuhle, in: Hermann von Mangoldt/Friedrich Klein/Christian Starck, GG, Art. 93 Rn. 35 ff.; Herbert Wille, *Normenkontrolle* S. 63 ff.

⁷⁷³ Einschliesslich der (indirekten) Normenkontrolle im Wege der Verfassungsbeschwerde; siehe dazu auch oben, S. 141 ff.

⁷⁷⁴ Vgl. hierzu bspw. aus der deutschen Rechtsprechung BVerfGE 57, 139 (159).

⁷⁷⁵ Von Bedeutung kann auch die Frage der Intensität des Grundrechtseingriffs sein.

⁷⁷⁶ Vgl. bspw. StGH 1998/2 – Urteil vom 19. Juni 1998, LES 1999, 158 (163): «Für das Verfassungsgericht ist nicht relevant, ob diese Regelung besonders zweckmässig ist und ob allenfalls ein umfassender Kostenersatzanspruch im Sinne der Beschwerdeführungen rechtspolitisch wünschbar wäre. Die Entscheidung hierüber ist Sache des Gesetzgebers und der Staatsgerichtshof hat sich nicht an dessen Stelle zu setzen.», unter Bezugnahme auf StGH 1982/65/V, LES 1984, 3 (4) und StGH 1988/16, LES 1989, 115 ff.; siehe auch Herbert Wille, in: ders. (Hrsg.), *Festgabe Staatsgerichtshof*, S. 9 (60).